**Hygieneplan des Eichsfeld-Gymnasiums**

(Bezug: Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 05.08.2020)

1. Information und Unterweisung

* Der aktuelle Hygieneplan ist auf der Schulhomepage einsehbar.
* Auszüge der wichtigsten Regeln hängen am Haupt- und Seiteneingang aus.
* Schüler\*innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter werden zu Beginn eines Schuljahrs und bei Änderungen des Schulbetriebs von Klassenlehrkräften, den Koordinatoren und Mitgliedern des Hygieneteams zu dem Hygieneplan unterwiesen.

2. Ausschluss vom Schulbesuch und Zutrittsbeschränkungen

* Es dürfen das Schulgelände nicht betreten sowie an Schulveranstaltungen nicht teilnehmen

1. Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind sowie
2. auf Corona positiv getestete Personen und solche, die Kontakt zu einem bestätigten Coronafall hatten und unter Quarantäne stehen.

* Bei Auftreten ernsthafter Krankheitssymptome in der Schule wird die Person nach Hause geschickt bzw. bei Abholung in einem separaten Raum isoliert.
* Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden.
* Der Zutritt von Personen, die nicht regelmäßig dort tätig sind oder unterrichtet werden, ist auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund erfolgen (z. B. Elternabende).
* Nach Betreten des Schulgebäudes melden sich Besucher\*innen (z. B. Erziehungsberechtigte, Vertreter\*innen der Schulaufsicht, Handwerker\*innen) im Sekretariat. Kontaktdaten und Anwesenheit werden dort unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentiert und drei Wochen aufbewahrt.
* Die Begleitung von Schüler\*innen in das Schulgebäude durch Erziehungsberechtigte ist grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.

3. Persönliche Hygiene

* Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m gilt für schulisches Personal und Besucher\*innen, wo immer dies möglich ist.
* Dieser Mindestabstand kann innerhalb einer sogenannten „Kohorte“, die am Eichsfeld-Gymnasium einen Jahrgang umfasst, unterschritten werden.
* Schüler\*innen halten daher grundsätzlich zu Mitschüler\*innen aus anderen Jahrgängen mindestens 1,5 m Abstand.
* Handhygiene: Nach dem Betreten des Schulgebäudes, vor Mahlzeiten, nach dem Toilettengang und jeweils nach den großen Pausen ist gründliches Händewaschen in den Klassenräumen oder Sanitärräumen Pflicht (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden). Befindet sich im Klassenraum kein Waschbecken, steht ab Jahrgang 7 ein Mittel zur Handdesinfektion zur Verfügung.
* Besucher\*innen desinfizieren sich bei Betreten des Schulgeländes die Hände.
* Händeschütteln, Berührungen und Umarmungen sind zu vermeiden, ebenso sollte nicht das eigene Gesicht (Mund, Augen, Nase) angefasst werden.
* Persönliche Gegenstände, wie z. B. Trinkbecher, eigene Arbeitsmaterialien, Stifte, werden nicht mit anderen Personen geteilt.
* Das Austeilen von Unterrichtsmaterialien ist jedoch grundsätzlich gestattet.
* Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken ist möglichst zu minimieren.
* Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch! Größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
* Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude herrscht außerhalb der Unterrichtsräume, des Lehrerzimmers und der Verwaltungsräume die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung, Behelfsmaske).
* Die Nutzung der Corona-Warn-App wird ausdrücklich empfohlen.

4. Raumhygiene

* Klassenräume und Kursräume bleiben abgesehen von Naturwissenschafts-, Musik- und Kunsträumen vor und während des Unterrichts sowie in den Pausen geöffnet.
* Für Schüler\*innen innerhalb eines Jahrgangs kann bei Sitzplätzen der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden.
* Bei jahrgangsübergreifenden Kursen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
* Die Schüler\*innen nehmen eine feste Sitzordnung ein, die dokumentiert wird. Die Sitzpläne des Klassenraums und der Fachräume sind für die Klassen 5 – 10 gesammelt über die Klassenlehrkraft beim Sekretariat einzureichen; für die Jahrgänge 11 bis 13 werden sie bei den jeweiligen Koordinatoren eingereicht.
* Die Räume werden durch die Lehrkraft mindestens zu Beginn und zum Ende einer Einzelstunde durch Stoßlüften gelüftet.
* Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt entsprechend den Vorgaben des Landkreises (DIN, IfSG). Besonders gründlich gereinigt werden Türgriffe, Handläufe, Tische und weitere Griffbereiche. Müllbehälter werden täglich geleert.
* Computer- und Whiteboardzubehör ist von den Benutzern nach Gebrauch selbst zu reinigen.
* Jeweils freitags in der ersten kleinen Pause werden die Putztücher sowie leere Seifen- und Reinigungsmittelspender von beauftragten Schüler\*innen an der Hygienestation im Erdgeschoss ausgetauscht; Papierhandtücher werden aufgefüllt. Bei Bedarf kann dies auch jederzeit während des Schultages erfolgen.

5. Hygiene im Sanitärbereich

* In den Toilettenräumen werden ausreichend Seifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt. Handcreme ist ggf. selbst mitzubringen. Bei Bedarf beim Hausmeister nachfragen!
* Zu den Sanitärräumen erfolgt in den Pausen eine Eingangskontrolle zur Einhaltung der Anzahlbeschränkungen. Die Abstandsmarkierungen und Aushänge sind zu beachten.
* Die Toiletten werden täglich überprüft und gereinigt, bei Bedarf auch desinfiziert.

6. Infektionsschutz in den Pausen

* In den unterrichtsfreien Zeiten (vor und nach dem Unterricht, in den Pausen) ist grundsätzlich Abstand zu halten, das Abstandsgebot betrifft jedoch nicht Schüler\*innen eines Jahrgangs.
* In den großen Pausen verlassen die Schüler\*innen das Schulgebäude. Die Lerngruppen halten sich in den Pausen in den für sie vorgesehenen Bereichen auf (Pausenhofbereich vor dem Schulgebäude für Jgg. 7 – 10; hinterer Bereich zwischen Schulgebäude und Mensa für Jgg. 11, 12 und 13). Der Mindestabstand zwischen Schüler\*innen verschiedener Jahrgänge wird gewahrt.
* Bei einer Regenpause halten sich Schüler\*innen -in der Regel in den Klassen- und Kursräumen des nachfolgenden Unterrichts auf. Da Naturwissenschafts-, Kunst- und Musikräume verschlossen bleiben, ist für die Schüler\*innen der Jahrgänge 7 bis 11 ein Aufenthalt in Ebene U gestattet, wobei das Abstandsgebot zu Mitschüler\*innen anderer Jahrgänge einzuhalten ist. Hierbei halten sich die Schüler\*innen des Jahrgangs 10 und 11 vor den Kursräumen auf; die Schüler\*innen aus Jg. 7 – 9 im Bereich der Tischtennisplatten. Der Aufenthaltsort der Schüler\*innen der Kursstufe befindet sich vorerst in der Mensa, die nach Jahrgängen getrennte Bereiche aufweist.
* Lehrkräfte beachten ggf. geänderte Aufsichtspflichten (Toiletten, verstärkt Außenbereich).
* Das Sekretariat darf nur einzeln und mit Abstand betreten werden.
* In der Mittagspause halten sich die Schüler\*innen in den nachfolgenden Klassenräumen- oder Kursräumen oder in der Mediothek auf. Sind diese verschlossen (z. B. Naturwissenschaftsräume), ist für die Jgg. 7 – 11 auch ein Aufenthalt unter Wahrung des Abstandsgebots zu Mitschüler\*innen anderer Jahrgänge in Ebene U gestattet (s. Regenpause). Schüler\*innen der Kursstufe halten sich in der Mensa auf. Ein Aufenthalt im Freien ist ausdrücklich erwünscht.

7. Einnahmen von Speisen

* Speisen sind nicht mit anderen Personen zu teilen. Verpackte Fertigprodukte dürfen jedoch an andere weitergegeben werden.
* Sofern in der Mensa ein Mittagessen angeboten oder ein Kiosk betrieben wird, ist im Ausgabebereich ein Abstand von 1,5 m zu gewährleisten. Während der Einnahme des Mittagessens gelt dieses Abstandgebot weiterhin für Lehrkräfte, Mitarbeiter und für Schüler\*innen verschiedener Jahrgänge. Es werden getrennte Bereiche ausgewiesen.
* Die Teilnahme am Mittagessen wird dokumentiert.
* Speisen werden auf zwei Tabletts herausgegeben, nach Beendigung der Mahlzeit verbleibt ein Tablett auf dem Tisch. Dieser Platz kann von der nächsten Person erst wieder eingenommen werden, wenn das Tablett entfernt und der Tisch vom Mensapersonal desinfiziert wurde.

8. Wegeführung

* Die Abstands- und Wegeregelungen sind unbedingt zu beachten.
* Auf dem Parkplatz, an den Fahrradständern und an der Bushaltestelle sind ebenfalls die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Der Mund-Nasen-Schutz ist an der Bushaltestelle Pflicht.

9. Konferenzen und Versammlungen

* Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollten jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Das gilt auch für Elternsprechtage. Die Einhaltung des Mindestabstands ist zu gewährleisten.

10. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf

* Beschäftigte aus Risikogruppen (s. RKI, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit) können unter Berücksichtigung der Hygieneregeln wieder im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Ob die Tätigkeit an der Schule selbst oder im Home-Office ausgeführt wird, obliegt dem Ermessen der Lehrkraft bzw. des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin unter Berücksichtigung des Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf und des aktuellen Infektionsgeschehens. Bei Verbleib im Home-Office ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
* Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die mit Angehörigen aus Risikogruppen in einem Haushalt leben.
* Schüler\*innen aus einer Risikogruppe haben grundsätzlich am Präsenzunterricht teilzunehmen. Ein Verbleiben im häuslichen Lernen kann im Ausnahmefall nur auf der Grundlage eines ärztlichen Attests von der Schulleitung genehmigt werden. Sie werden dann von ihren Lehrkräften mit Unterrichtsmaterial, Aufgaben und Lernplänen versorgt.
* Schüler\*innen, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einer häuslichen Gemeinschaft leben, können wieder am Präsenzunterricht teilnehmen oder nach Vorlage eines Attests im häuslichen Lernen verbleiben.

11. Meldepflicht

* Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.
* Bestätigte COVID-19-Fälle in der Schule sind unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden. Eine Meldepflicht besteht auch bei einem begründeten Verdacht. Dieser liegt bei COVID-19-ähnlichen Symptomen UND Kontakt zu einem COVID-19-Fall vor.

24.08.2020, Katharina Kunstmann und Ute Stecker